

Satzung

Satzungsneufassung v. April 2016 mit Nachtrag v. Juli 2016

des G.T.E.V. "D'Lindntaler" Lauterbach e.V.
gegründet 1948

Mitglied des "Bayerischen Inngau-Trachtenverbandes" e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: **Gebirgstrachten - Erhaltungsverein** „D 'Lindntaler“ Lauterbach, gegr. 1948 e.V.. Zur Erlangung der Rechtsfähigkeit ist er im Vereinsregister des Amtsgerichtes Traunstein eingetragen. Sitz und Erfüllungsort ist Lauterbach (Gemeinde Rohrdorf). Das Geschäftsjahr beginnt und endet mit der Jahreshauptversammlung im Herbst.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Brauchtums, der heimatlichen Kultur und der Tradition durch:

- Die Erhaltung der bodenständigen Tracht
- Die Pflege und Weitergabe des bayerischen Dialektes und Liedgutes
- Die Pflege, Erhaltung und Weitergabe der in unserer Heimat gebräuchlichen Schuhplattler und Tänze
- Die Pflege und Erhaltung der historischen Denkmäler

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei Ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche aus dem Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

a) Aufnahme

Mitglied kann jeder werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat und ist somit auch wahlberechtigt. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichen Antrag der 1. Vorsitzende im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende.

b) Mitglieder

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
Aktiv ist, wer die Vereinstracht zu den gegebenen Anlässen trägt;
passiv: jedes andere fördernde Mitglied.

Vereinsmitglieder können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden, wenn sie sich durch besondere jahrelange Dienste im Verein hervorgehoben haben.

Zum Ehrenvorsitzenden kann ernannt werden, wer mindestens drei Perioden Vorsitzender des Vorstandes war und sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Er hat Sitz und beratende Funktion im Vorstand.

c) Beendigung

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand, spätestens einen Monat vor der Jahreshauptversammlung, zu erklären. Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht trotz mehrmaliger Aufforderung nicht nachkommen oder die sonst den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung ab Bekanntgabe des Beschlusses ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Ausgeschiedene, ausgeschlossene oder in der Mitgliederliste gestrichene Mitglieder haben keine Vermögensansprüche gegenüber dem Verein. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe der Vorstand zusammen mit dem Ausschuss vorschlägt und in der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand
- b) Ausschuss
- c) Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand und Ausschuss

Der Vorstand besteht aus:

- a) Einem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter
- b) Einem Schriftführer
- c) Einem Kassier
- d) Einem Vorplattler
- e) Einem Jugendleiter

Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand, den Stellvertretern von Kassier, Schriftführer, Vorplattler und Jugendleiter, ferner dem Musik-, dem Brauchtums-, dem Trachtenwart, der Frauen- und Dirndlvertretung, dem Inventaristen, dem Fähnrich und seinem Stellvertreter und zwei Beisitzern.

Der Ausschuss kann nach Bedarf durch Beschluss des Vorstands erweitert werden. Der Vorstand und Ausschuss werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Schriftlich zu wählen sind 1. Vorsitzender und sein Stellvertreter, der 1. Schriftführer, der 1. Kassier und der 1. Jugendleiter.

Der 1. Vorplattler wird vorab von den Aktiven gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

Beim Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes während einer Wahlperiode rückt jeweils der Stellvertreter bis zur nächsten Neuwahl zu diesem Posten auf.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, Ausschusssitzungen und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung und Ausschusssitzung
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- g) Ernennung eines Ehrenvorsitzenden bzw. Ehrenmitgliedes
- h) Ernennung eines Festausschusses bei großen Veranstaltungen wie z.B. dem Gau- / Gründungsfest

Im Innenverhältnis ist für Rechtsgeschäfte, die den Betrag von 500,-€ übersteigen, die Zustimmung des Vorstandes erforderlich.

Der 1. und 2. Vorsitzende sind Vertreter gem. §26BGB. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende an die Weisung des 1. Vorsitzenden gebunden.

§ 9 Zuständigkeit des Ausschuss

Der Ausschuss ist für folgende Angelegenheiten des Vereins zuständig.

- a) Entgegennahme der Berichte und der Beschlüsse des Vorstandes
- b) Vollzug der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung
- c) Erfüllung der Aufgaben im Zuständigkeitsbereich

§ 10 Sitzung des Vorstandes und des Ausschusses

Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden beziehungsweise des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds. Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Datum der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Einmal im Monat soll eine Ausschusssitzung stattfinden. Über die Sitzung des Ausschusses ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll das Datum der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und die besprochenen Themen beinhalten. Das Protokoll wird an alle Ausschussmitglieder verteilt. Der Termin für die nächste Sitzung wird in der aktuellen Sitzung festgelegt.

§ 11 Kassenführung

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.

Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und am Ende des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss zu erstellen, der in der Jahreshauptversammlung den Mitgliedern zur Anerkennung und Entlastung vorzutragen ist.

Zwei Revisoren haben vorher die Kassenführung zu prüfen und diese mit ihren Unterschriften zu bestätigen.

Die Revisoren haben darüber hinaus jederzeit das Recht die Kasse und den dazugehörigen Schriftverkehr einzusehen.

§12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
- c) Wahl und Abberufung der Vorstands-, Ausschussmitglieder und Kassenprüfer
- d) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand
- e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder durch Veröffentlichung im „Oberbayerischen Volksblatt Rosenheim“ zu der Versammlung eingeladen wurden.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung Anträge beim Vorsitzenden schriftlich einreichen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderem Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen.

In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen

Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Art der Abstimmung ist für die Wahl des Vorstandes schriftlich. Der Vorsitzende als Versammlungsleiter legt fest, ob die Wahl der weiteren Ausschussmitgliederschriftlich oder per Handzeichen erfolgt. Der von den Aktiven bereits gewählte 1. Vorplatter (siehe §7) wird per Handzeichen bestätigt. Zwei Revisoren werden per Handzeichen gewählt, gehören aber nicht zum Ausschuss.

Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn die Mehrheit dies beantragt.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Die Niederschrift soll Datum der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder an Hand der Anwesenheitsliste, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 14 Tracht

Dirndl:

Festtracht: schwarzes steifes Seidenmieder mit Silbergeschnür , roter Drehrock mit zwei schwarzen Samtbändern, hellblaue Schürze und hellblaues Schultertuch mit geknüpften Fransen, schwarzer Filzhut mit Spielhahnfeder und Goldkordel. Schwarze Haferlschuhe

Tanztracht: gleich der Festtracht (ohne Hut)

Trauertracht: wie Festtracht, aber schwarze Strümpfe, keinen Blumenschmuck, schwarze Schürzenschleife, keine Spielhahnfeder am Hut

Frauen:

Festtracht: Kasettl (Gewand) aus schwarzem Seidenstoff mit blauer Vereinsschürze . Wenn möglich einheitliche Garnierung mit 3x Spitze und 2x Locken, weißer, goldbestickter Tucheinsatz, gesmokte Ärmel. Brettlhut mit Goldquasten und langen, schwarzen Bändern. Schwarze Trachtenschuhe

Trauertracht: Kasettl und Brettlhut mit Goldquasten, schwarze oder dunkle in sich gemusterte Schürze, ohne Blumenschmuck (wenn dann nur Asparagus), kein Haarschmuck

Männer / Aktive:

Festtracht: weißes Trachtenhemd , grüne Trachtenweste, die rot eingefasst ist, mit Silberknöpfen und silberner „Laibekett“, blaue Krawatte mit Spange (Schmiesei), graue Joppe am Ärmel und Revers mit grünem Eichenlaub verziert, die Ärmel haben zusätzlich einen grünen Streifen (paspeliert), die Rückenspange – meistens eine große Hirschhornspange mit eingeschnitztem Motiv – ist ebenfalls links und rechts von grünem Eichenlaub eingefasst. Gelbgrün ausgestickte Lederhose (kurz) . Hosenträger mit ehemaligem Lauterbacher Gemeindewappen, Chiemgauer Hut mit Spielhahnfeder, naturfarbene weiße Strümpfe mit Umschlag. Schwarze Haferlschuhe

Kirchentracht: wie oben, aber lange schwarze Hose

Trauertracht: schwarze Krawatte, lange schwarze Hose, keine Spielhahnfeder am Hut

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke bleibt das Vermögen und das Inventar des Vereins zunächst im Ort Lauterbach und danach fällt es an die zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins zuständige Gemeinde, mit der Auflage es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Jugendpflege und Heimatkultur zu verwenden.

§ 16 Schlussbemerkung

Die Satzung vom 18.04.1972 wird mit Inkrafttreten dieser Satzung ungültig.

Lauterbach, den 03.07.2016